

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung

Ursprungssatzung vom 10.03.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 14.04.1994, Nr. 15, S. 119)

1. Änderungssatzung vom 13.06.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 29.06.1995, Nr. 26, S. 214)

2. Änderungssatzung vom 19.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 21.12.1995, Nr. 51, S. 419)

3. Änderungssatzung vom 26.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 26.07.2001, Nr. 30, S. 253)

4. Änderungssatzung vom 11.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 18.12.2003, Nr. 49, S. 50)

5. Änderungssatzung vom 11.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 18.12.2008, Nr. 49, S. 310)

6. Änderungssatzung vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 16.12.2010, Nr. 49, S. 288)

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Harsefeld betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.03.1994 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten der Grundstücksanschlüsse (Kanalbaubeiträge);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Das Abwasser wird im Trennverfahren beseitigt. Für Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennte Grundstücksanschlüsse hergestellt.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil (50 v.H.).

Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für einen Grundstücksanschluss, bestehend aus Anschlussleitung vom Hauptsammler einschließlich Revisionsschacht bis zur Tiefe von 1,50 m auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt werden.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wenn sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit ergibt, so ist jede Teilfläche dieses Grundstücks als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Kanalbaubeitrag wird

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag erhoben;
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Grundstücksfläche berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung werden von der Grundstücksfläche je Vollgeschoss in Ansatz gebracht

bei Wochenendhausgrundstücken	15 v.H.
bei allen übrigen Grundstücken	
bei eingeschossiger Bebauung	25 v.H.
für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	20 v.H.

Als Grundlage für die Festsetzung der Vollgeschosse gelten die landesrechtlichen Vorschriften (Nds. Bauordnung). Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht zu ermitteln, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen und baulich oder gewerblich genutzt werden können, die Flächen, die von den Bebauungsplangrenzen umfasst werden;
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die an die Straße grenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
bei Grundstücken, die nicht an die Straße grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; die Fläche des Zufahrtsweges bleibt unberücksichtigt.
- c) Geht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Festlegung der Buchstaben a) und b) hinaus, so ist die Tiefe der überschreitenden Nutzung zu berücksichtigen.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 20 % der Grundstücksfläche;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) hat die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern Baumassenzahlen angegeben sind, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganzen Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf dem Grundstück aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. a) oder Abs. b);
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3. Abs. g) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Die bebaubare Grundstücksfläche für die Festsetzung des Kanalbaubeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird bestimmt
1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind;
 2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte
- | | |
|---|-----|
| a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,3 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
| b) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 0,2 |
| c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhofsgrundstücke | 0,2 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist | 0,8 |
- (7) Der Kanalbaubeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Beitragsfläche beim Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- | | |
|------------------------|---------|
| a) Schmutzwasser | 23,00 € |
| b) Niederschlagswasser | 5,11 € |
- c) für zusätzliche Anschlüsse werden die tatsächlich aufgewandten Kosten in Rechnung gestellt.
Der Abwasserbeitrag ist auf volle EURO abzurunden.
- (8) Unberührt von den Absätzen 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (9) Kanalbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben für in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesene Gewerbe- und Sonderbaugelände, wenn die Mitgliedsgemeinde im Rahmen einer Vereinbarung mit der Samtgemeinde die Schmutz- und Regenwasserkanalleitungen auf ihre Kosten verlegt hat. Die Veranlagung zu laufenden Benutzungsgebühren bleibt jedoch unberührt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen der Hauptkanal verlegt, aber die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatz zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III a) Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr erhoben

- a) für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern;
- b) für Grundstücke mit Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die der Fäkalschlammabfuhr unterliegen.

Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge nicht gedeckt wird, werden Gebühren erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- a) Schmutzwasser 100 v.H.
- b) Niederschlagswasser 90 v.H.

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Samtgemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 11
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 cbm Wasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen bzw. dem im Bundesgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Wasserverbrauch geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die durch verplombte und der Samtgemeinde zuvor angezeigte Messeinrichtungen nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Samtgemeinde einzureichen. Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird abweichend von den Absätzen 3 bis 6 für jede länger als drei Monate im Kalenderjahr auf dem Grundstück wohnende Person ein pauschaler Wasserverbrauch von 40 cbm jährlich zugrundegelegt (Personenpauschale). Der darüber hinausgehende Wasserverbrauch wird als nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt angesehen. Sollte jedoch aus besonderen Betriebseinrichtungen zusätzliches Schmutzwasser eingeleitet werden, so ist diese Wassermenge von Fall zu Fall besonders zu ermitteln und der Gebührenberechnung neben der Personenpauschale zugrunde zu legen. Die Personenpauschale ist nicht anzuwenden, wenn der tatsächliche Wasserverbrauch auf andere Weise konkreter ermittelt werden kann bzw. insgesamt nachweislich niedriger liegt.
- (8) Die Gebühr für das Niederschlagswasser wird nach der bebaubaren Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Die über volle 100 qm hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 100 qm aufgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.
- (9) Wird nicht verschmutztes Brunnen- und Leitungswasser zulässigerweise in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet (z.B. aus Kühlanlagen o.ä.) erfolgt für die Gebührenberechnung ein Zuschlag zur heranziehungsfähigen Grundstücksfläche. Jeder angefangene 75 cbm in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitetes Brunnen- und Leitungswasser werden wie 100 qm Grundstücksfläche veranlagt. Hinsichtlich der Feststellung und Ermittlung der Wassermenge gelten die Absätze 3 bis 5.
- (10) Die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser entfällt, wenn es wegen fehlender Anschlussmöglichkeit an ein verrohrtes Entwässerungssystem in einen vorhandenen offenen Graben, Vorfluter oder sonstige öffentliche Wasserläufe eingeleitet wird und der Samtgemeinde bzw. den Mitgliedsgemeinden dadurch keine Unterhaltungskosten entstehen. Die Kanalbenutzungsgebühr entfällt auch, wenn das Niederschlagswasser nachweislich durch Versickern auf dem Grundstück beseitigt wird.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 2,72 € |
| c) für die Beseitigung von Niederschlagswasser
je angefangene 100 m ² Grundstücksfläche jährlich | 2,56 € |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 Zuschläge erhoben (Starkverschmutzungszuschläge), und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf an 5 Tagen (BSB₅),

- bei mehr als 300 mg/l bis 800 mg/l BSB₅ = 40 %
 - bei mehr als 800 mg/l bis 1.500 mg/l BSB₅ = 80 %
- der Abwassergebühr gemäß Absatz 2a).

Der Verschmutzungsgrad wird von der Samtgemeinde festgesetzt. Stärker verschmutztes Abwasser muss vorbehandelt werden. Hierüber sind Sondervereinbarungen mit der Samtgemeinde zu treffen.

b) Fäkalschlammgebühr

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des Fäkalschlammes oder des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ 79,00 €.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2) Bei Fäkalschlambeseitigung sowie der Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entsteht die Gebührenpflicht bei erstmaliger Abfuhr.

Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Für die Endabfuhr gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Kanalbenutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
Im Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Fäkalschlammgebühren ist abhängig von Größe und Beschaffenheit der Anlage und den festgesetzten Entleerungsintervallen.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld steht.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit sowie Beauftragung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültige festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt, bei der Fäkalschlammabfuhr nach den tatsächlich abgefahrenen cbm des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch nach der Anzahl der Personen schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlungen am 15.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Soweit der Trinkwasserverband Stader Land (TWV) mit Sitz in 21739 Dollern, Immengrund 5, die Wasserversorgung betreibt, nimmt er gemäß § 12 NKAG im Namen der Samtgemeinde die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einschließlich der Abschlagszahlungen wahr. In Abhängigkeit von den Ablesungen der Messeinrichtungen sowie entsprechend den Abrechnungsmodalitäten des TWV können sich von Absatz 1 abweichende Veranlagungen und Fälligkeiten ergeben.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der zu erstellenden Kontrollschächte sowie Erneuerungs- und Veränderungsmaßnahmen bzw. Beseitigung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann auch zusammen mit dem Bescheid über Kanalbaubeiträge erhoben werden.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 11 Abs. 3 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abnahmepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 Satz 4 und §§ 20 und 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.